



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2885

A14

Seite 1 von 1

02.09.2024

Aktenzeichen
4434-IV.233
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Müller
Telefon: 0211 8792-586

für die Mitglieder
des Rechtsausschusses

Sitzung des Rechtsausschusses am 04.09.2024

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Top: „Extremismusbe-
kämpfung im Justizvollzug – Welche Maßnahmen ergreift Nordrhein-
Westfalen“

Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich
als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw



**Ministerium der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

43. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 4. September 2024

Schriftlicher Bericht zum TOP
**„Extremismusbekämpfung im Justizvollzug –
Welche Maßnahmen ergreift Nordrhein-Westfalen?“**

Frage 1.

Sowohl das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen als auch der nachgeordnete Fachbereich für Radikalisierungsprävention führen Statistiken über extremistische¹ Inhaftierte, wobei die Statistik des Fachbereichs für Radikalisierungsprävention inhaltlich ausdifferenzierter ist. Aus diesen Statistiken ergibt sich ein umfassender und aktueller Überblick über die im Land inhaftierten extremistischen Gefangenen.

Es werden die Daten von Gefangenen erfasst, welche den verschiedenen Phänomenbereichen des Extremismus (Antisemitismus, Auslandsbezogener Extremismus, Christlicher Fundamentalismus, Demokratiefeindliche und/oder sicherheitsgefährdende Delegitimierung des Staates, Islamismus, Linksextremismus, Rechtsextremismus und Reichsbürger / Selbstverwalter) zugeordnet werden. Dazu wird auch erfasst, wie diese Gefangenen auf die Justizvollzugseinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen verteilt sind. Extremistisch eingestufte Inhaftierte werden in zwei Kategorien erfasst:

Kategorie 1 umfasst Gefangene, die sich wegen einer terroristischen bzw. staatsgefährdenden Straftat (gemäß §§ 89a, 89b, 89c und/oder 129a, 129b StGB) in Haft befinden. Diese Gefangenen werden als extremistische bzw. terroristische Gefangene bezeichnet.

Kategorie 2 umfasst Gefangene, die einen polizeilichen Status als „Gefährder“ aufweisen, aber nicht wegen Straftaten gemäß §§ 89a, 89b, 89c und/oder 129a, 129b StGB inhaftiert sind und nicht bereits in Kategorie 1 erfasst wurden. Diese werden als radikalisierte Gefangene bezeichnet.

Die Kategorien werden auf alle inhaftierten Personen angewendet, unabhängig davon, ob sie sich in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befinden.

Zum Stichtag 20.08.2024 befanden sich in den Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen 64 extremistische (50) bzw. radikalisierte (14) Personen in Haft (Kategorien 1 und 2). Von den 64 Personen befinden sich 30 in Strafhaft und 31 in Untersuchungshaft. Bei 3 Personen ist Sicherungshaft, Ungehorsamshaft bzw. Überhaft notiert. Drei Personen werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 2024 entlassen, sechs im Jahr 2025. Die extremistischen und radikalisierten Gefangenen verteilen sich unterschiedlich auf die verschiedenen Phänomenbereiche des Extremismus. Mit 53 Gefangenen ist der Anteil der islamistischen Gefangenen am höchsten (83 %). Des Weiteren befinden sich fünf

¹ „Bestrebungen, die den demokratischen Verfassungsstaat und seine fundamentalen Werte, seine Normen und Regeln ablehnen, werden als Extremismus bezeichnet. Extremisten wollen die freiheitlich demokratische Grundordnung abschaffen und sie durch eine ihren jeweiligen Vorstellungen entsprechende Ordnung ersetzen. Häufig heißen sie Gewalt als ein geeignetes Mittel zur Durchsetzung der eigenen Ziele gut, propagieren dieses oder setzen sie sogar ein. Terrorismus ist die aggressivste und militanteste Form des Extremismus.“, siehe: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/sicherheit/extremismus/extremismus-node.html>

Personen in Haft, die dem Auslandsbezogenen Extremismus zuzuordnen sind (davon vier der linksextremistischen DHKP-C, einer der PKK), vier dem Rechtsextremismus, eine Person dem Antisemitismus und eine der Reichsbürgerszene. Dem Linksextremismus ist derzeit kein extremistischer oder radikalierter Inhaftierter zuzuordnen.

Von den 50 Inhaftierten mit einem Gefährder-Status sind 40 dem Islamismus zuzuordnen, 4 dem Auslandsbezogenen Extremismus, 4 dem Rechtsextremismus und jeweils eine Person dem Antisemitismus und der Reichsbürgerszene.

Was die Altersstruktur betrifft, so sind die meisten extremistischen und radikalisierten Gefangenen zwischen 30 und 39 Jahren alt (28). 17 Gefangene sind jünger als diese Gruppe (fünf unter 18, zwölf zwischen 18 und 29), 19 Gefangene älter (zwölf zwischen 40 und 49, fünf zwischen 50 und 59, zwei 60 und älter).

Der Frauenanteil ist insgesamt niedrig; lediglich sechs weibliche Gefangene wurden hier erfasst. Die sechs Frauen verteilen sich auf die Phänomenbereiche Islamismus (5) und Auslandsbezogener Extremismus (1). Vier der Frauen haben ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit, eine hat auch die deutsche Staatsangehörigkeit und eine hat nicht die deutsche Staatsangehörigkeit. Zwei der Frauen sind minderjährig, zwei zwischen 30 und 39 Jahren alt und zwei zwischen 40 und 49 Jahren alt. Insgesamt besitzen 24 Personen ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit, 8 neben der deutschen noch eine weitere und 32 Personen sind nicht deutsche Staatsbürger.

Frage 2.

Die Antwort dieser Frage bezieht sich allein auf den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz.

Zuständig für die Angelegenheiten terroristischer und extremistischer Gefangener im Ministerium der Justiz ist das Referat IV C 3 „Sicherheit und Ordnung“. Dem nachgeordnet ist seit dem 01.06.2021 der Fachbereich für Radikalisierungsprävention um dem religiösen und politischen Extremismus im Justizvollzug adäquat begegnen zu können. Hierzu werden die Aufgaben von mittlerweile vier Islamwissenschaftlerinnen und Islamwissenschaftlern wahrgenommen. Die Arbeit des Fachbereichs für Radikalisierungsprävention fußt auf den Erfahrungen und Erkenntnissen aus dem Projekt „Prävention von Radikalisierung in nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten“ (nur Islamismus, Laufzeit: 2016-2021).

Zu den wesentlichen Aufgaben des Fachbereichs gehören unter anderem die Beratung der Justizvollzugseinrichtungen im Allgemeinen sowie anlassbezogen in konkreten Einzelfällen zu religiösen, ideologischen und kulturellen Fragestellungen, der Aufbau eines Berichtswesens zur Koordinierung von Verdachtsfällen, sowie die Durchführung von Fortbildungen.

Zur Verbesserung der Sicherheit im Justizvollzug Nordrhein-Westfalen wurden Integrationsbeauftragte bestellt, die als Kulturmittler und Kulturmittlerinnen tätig werden. Sie fördern die Integration ausländischer Inhaftierter und tragen damit zur Stärkung eines sicheren Strafvollzuges bei.

Frage 3.

Es existiert im nordrhein-westfälischen Justizvollzug ein breites Repertoire an Maßnahmen zur Extremismusbekämpfung und Radikalisierungsprävention.

Im Justizvollzug spielt die Präventionsarbeit eine herausragende Rolle, da sie integraler Bestandteil des Resozialisierungsprozesses ist. Hierbei ist es entscheidend, dass die unterschiedlichen Formen der Radikalisierung berücksichtigt werden, um im Einzelfall gezielte Maßnahmen initiieren zu können. Aus diesem Grunde existieren im nordrhein-westfälischen Strafvollzug sowohl im Bereich der Primärprävention (Maßnahme vor Eintreten der Radikalisierung) und Sekundärprävention (Verhinderung einer weiteren Radikalisierung) als auch Tertiärprävention (Deradikalisierung) verschiedene Angebote, die auf unterschiedliche Phänomenbereiche und Radikalisierungsstufen abzielen. Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen sind als Ergänzung zu den etablierten allgemeinen und spezifischen Angeboten in den Justizvollzugseinrichtungen Nordrhein-Westfalens zu verstehen, wie etwa schulische und berufliche Ausbildungen, psychologische und therapeutische Interventionen sowie Anti-Gewalt-Trainings.

Im Bereich der Primärprävention sind die Gruppenmaßnahmen und Einzelgespräche zur Förderung von Demokratie, Aufklärung und Integration erwähnenswert, die insbesondere von Integrationsbeauftragten sowie pädagogischen Lehrkräften durchgeführt werden. Die diesbezügliche Weiterbildung und Umsetzungshilfen erhalten die Bediensteten bspw. durch die Landeszentrale für politische Bildung NRW („Respect“- Demokratieworkshops), den zivilgesellschaftlichen Träger „IFAK e.V.“ (Train the Trainer- Konzept) oder den Fachbereich Radikalisierungsprävention. Im Bereich des Islamismus kommt zudem der muslimischen Religionsbetreuung eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bei der Primärprävention zu, da eine gut funktionierende und fest etablierte muslimische Religionsbetreuung primärpräventive Begleiteffekte hinsichtlich möglicher Radikalisierung von Gefangenen entfalten kann. Ein tiefes Verständnis der eigenen Religion kann die Anfälligkeit für extremistisches Gedankengut verringern und zur Entwicklung einer offenen und respektvollen Haltung gegenüber anderen Glaubensrichtungen beitragen. In diesem Kontext unterstützt der Fachbereich für Radikalisierungsprävention die Justizvollzugseinrichtungen bei der Akquise von potenziellen Religionsbetreuerinnen und Religionsbetreuer und der Etablierung von religiösen Angeboten vor Ort.

Im Bereich der Sekundärprävention wirken die unterschiedlichen Fachdienste (u.a. Sozialdienst, Psychologischer Dienst und Sicherheits- & Ordnungsdienst) in einer

Justizvollzugseinrichtung zusammen, um einen ganzheitlichen Ansatz im Umgang mit Personen zu gewährleisten, die radikalisiert sind oder Verhaltensänderungen zeigen.

Neben den anstaltseigenen Behandlungs- und Präventionsmaßnahmen bietet seit dem Jahr 2018 der zivilgesellschaftliche Träger „IFAK e.V.“ mit seinem Projekt „re:vision“ soziale Gruppenmaßnahmen und Inhouse-Schulungen zu dem Themenbereich Radikalisierungsprävention an. In den Teilprojekten „Licht & Schatten“ und „Debunk it! Fake News Fake Stories“ arbeitet der Verein mit jungen Erwachsenen in Form Sozialer Gruppenarbeit zu den Themen Identität, Diskriminierungserfahrungen, Grundrechte und Medienkompetenz. Diese Themen werden von den Teilnehmenden thematisch aufgegriffen und kreativ umgesetzt: In eigenen Texten, die in einem Film aufgenommen werden (Licht & Schatten) oder in Reaction-Videos (Debunk it!). Dadurch sollen Fähigkeiten wie Toleranz gegenüber Andersdenkende und Selbstwirksamkeit gefördert werden, was zur Widerstandsfähigkeit gegen extremistische Ideologien beiträgt. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 8 Gruppenmaßnahmen durchgeführt.

In der Tertiärprävention (Deradikalisierung) existieren vielseitige Angebote von staatlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen, um den Ausstieg aus extremistischen Ideologien zu erleichtern. Für die Inhaftierten besteht die Möglichkeit sowohl mit staatlichen Aussteigerprogrammen des Ministeriums des Innern wie „Aussteigerprogramm Islamismus (API)“, „spurwechsel“ (Rechtsextremismus) und „left“ (Linksextremismus) als auch mit zivilgesellschaftlichen Aussteigerprogrammen wie „Grenzgänger“, „Grüner Vogel e.V.“ (beide Islamismus) und „NinA NRW“ (Rechtsextremismus) zusammenzuarbeiten. Bei vorliegender Eignung werden die extremistischen Inhaftierten durch Präventions- und Extremismusbeauftragte motiviert, an den Aussteigerprogrammen teilzunehmen.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist auch die Fortbildung der in den Justizvollzugseinrichtungen tätigen Bediensteten, damit diese extremistische bzw. radikalisierte oder sich radikalisierende Inhaftierte identifizieren und entsprechend reagieren können. Themen der Inhouse-Schulungen für Bedienstete insbesondere des Allgemeinen Vollzugsdienstes, sind unter anderem Rassismus, Antisemitismus und interkulturelle Handlungskompetenz.

Neben diesen behandlungsorientierten Maßnahmen und der Fortbildung der Bediensteten tragen auch ggf. zu ergreifende, eher repressive Maßnahmen wie etwa die Anordnung von Sicherungsmaßnahmen bei betroffenen Inhaftierten zur Extremismusbekämpfung bei. In diesem Kontext ist auch der regelmäßige Informationsaustausch zwischen den Justizvollzugsanstalten und den verschiedenen Sicherheitsbehörden zu erwähnen, der ebenfalls einen Beitrag zu einer effektiven Extremismusbekämpfung und Radikalisierungsprävention leistet.

Nicht zuletzt wurde mit der Installation des Fachbereiches eine zentrale Anlaufstelle für Fragen und Einschätzungen in Einzelfällen für die Justizvollzugsanstalten geschaffen.

Frage 4.

Ja, die Maßnahmen werden umgesetzt.

Frage 5.

Neben den bereits genannten Maßnahmen, welche maßgeblich zu den Erfolgen zählen, konnte Radikalisierungsversuchen adäquat begegnet werden. Regelmäßig werden Inhaftierte erfolgreich an Behandlungsprogramme angebunden. Nach heutiger Einschätzung hat der Justizvollzug Nordrhein-Westfalen keine erkennbaren Probleme mit dem Umgang mit extremistischen Straftätern. Insbesondere ist keine Radikalisierung von Gefangenen in Haft erkennbar. Diesbezügliche Versuche werden erkannt und unterbunden.

Frage 6.

Gemäß den Richtlinien für die Extremismusbeauftragten sind zur Intensivierung der Radikalisierungsprävention sowie zur Verstärkung der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen im Justizvollzug des Landes in allen Justizvollzugseinrichtungen Extremismusbeauftragte berufen. In Justizvollzugseinrichtungen inklusive des Justizvollzugskrankenhauses und der Sozialtherapie Nordrhein-Westfalen nehmen 35 Bedienstete die Aufgaben als Extremismusbeauftragte wahr.

Frage 7.

Sowohl für den Justizvollzug Nordrhein-Westfalen als auch für den bayerischen Justizvollzug existiert eine zentrale Stelle, die die Steuerung der landesweiteten Maßnahmen zur Extremismusbekämpfung und Radikalisierungsprävention koordiniert und Handlungsempfehlungen für die Praxis bereitstellt. Beide Fachstellen unterstützen und beraten die Justizvollzugsanstalten in allen Angelegenheiten zu dem o.g. Themenfeld und nehmen im Bedarfsfall die Einschätzung von Hafttraumfunden (z. B. extremistische Literatur und Symbolen) und auffälligem Verhalten von Gefangenen vor. Hierbei arbeiten beide Stellen eng mit den vor Ort benannten Extremismusbeauftragten, um geeignete Präventions- und Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Sowohl in Nordrhein-Westfalen als auch in Bayern werden verschiedene Behandlungsprogramme sowie eine seelsorgerische Betreuung (auch für muslimische Gefangene) angeboten. Während die Zentralstelle in Bayern auch selbst vor Ort in den Justizvollzugsanstalten tätig wird, übernehmen diese Aufgaben (Gespräche, Dokumentensichtung etc.) dies in Nordrhein-Westfalen die Extremismusbeauftragten.

Neben den Extremismusbeauftragten sind in Nordrhein-Westfalen zur Prävention auch umfangreiche Stellen für Integrationsbeauftragte geschaffen worden, die bereits im Vorfeld durch präventive Angebote Radikalisierungsgefahren entgegenwirken.

Frage 8.

Ja, Bayern und Nordrhein-Westfalen sind hinsichtlich der ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung des Extremismus und Radikalisierungsprävention im Strafvollzug vergleichbar. Beide Bundesländer haben ähnlich gelagerte Zentralstellen eingerichtet, die anstaltsübergreifend den Themenschwerpunkt Extremismus bedienen.

Frage 9.

Die wichtigste Gemeinsamkeit in beiden Bundesländern ist das Vorhandensein einer zentralen Stelle, die sich mit Herausforderungen im Zusammenhang mit Extremismusbekämpfung und Radikalisierungsprävention befasst und die Justizvollzugseinrichtungen in konkreten Fällen hinsichtlich des Umgangs mit extremistischen bzw. terroristischen Gefangenen unterstützt.

In beiden Bundesländern besteht die Möglichkeit der Einberufung von internen Arbeitsgruppen in den jeweiligen Anstalten, die durch ein abgestimmtes Vorgehen geeignete Maßnahmen einleiten und den Informationsaustausch koordinieren.

Sie arbeiten nach einem internen Einstufungssystem, um einen sachgerechten und professionellen Umgang mit den unterschiedlichen Formen von Radikalisierung in den verschiedenen Phänomenbereichen zu gewährleisten.

Der Phänomenbereich Islamismus bildet den Schwerpunkt. Beide Bundesländer arbeiten weitestgehend zu den gleichen Phänomenbereichen. Während die bayerische Fachstelle zusätzlich noch die organisierte Kriminalität (Anknüpfungspunkt ist die Finanzierung des Extremismus) zum Gegenstand hat, umfasst diese allerdings nicht die Auseinandersetzung zum Themenfeld Christlicher Fundamentalismus und Verschwörungserzählungen.

Unterschiede liegen außerdem darin, dass sich die Behandlungsmaßnahmen selbst, die Sicherheitsüberprüfungen der islamischen Seelsorgern sowie die Stellenverteilung und deren Besetzung unterscheidet.

Frage 10.

Seitens des Justizvollzuges Nordrhein-Westfalen werden keine Gefährlichkeitsgutachten erstellt. Gefährdungseinschätzungen werden durch den Staatsschutz vorgenommen.

Frage 11.

Derzeit ist insbesondere die Fortführung des Förderprogramms der IFAK e.V. geplant. Zuletzt wurde das Behandlungsprogramm „re:vision“ in den Haftanstalten angeboten. Dies ist ein durch das Bundesprogramm „Demokratie Leben!“ gefördertes Präventionsprojekt in der Justiz Nordrhein-Westfalen. Das Projekt ist in der phänomenübergreifenden Radikalisierungsprävention und in der Primär- und Sekundärprävention angesiedelt. Träger des Projektes ist die IFAK e. V. Bochum. Die IFAK e. V. hat sich als einer der ersten Träger in Deutschland sowohl mit verschiedenen Beratungs- und Unterstützungsangeboten, als auch mit innovativen Projekten gegen „gewaltbereiten Salafismus“ breit aufgestellt. Ab dem Jahr 2025 soll das Projekt unter dem Namen „Demokratie - leben“ weiter angeboten werden, was die weitere Förderung durch den Bund jedoch voraussetzt.

Ebenso sind weitere Fortbildungsangebote für Bedienstete des Justizvollzuges Nordrhein-Westfalen geplant, welche in der Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen in Recklinghausen oder als Inhouse-Veranstaltung in den jeweiligen Justizvollzugsanstalten durchgeführt werden.